

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und zur Aufhebung der Niedersächsischen
Quarantäne-Verordnung

Vom 21. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 9 a Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 7 wird in Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 6 jeweils die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 9 bis 10“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.
4. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Einzelhandel

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind die Inhaberinnen, Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²Für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen im Sinne des Satzes 1 gilt § 5 a; abweichend von Halbsatz 1 gilt § 5 a nicht für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen

1. des Lebensmittelhandels,
2. der Wochenmärkte,
3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden,
4. des Getränkehandels,
5. der Abhol- und Lieferdienste,
6. der Reformhäuser,
7. der Babyfachgeschäfte,
8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, des Orthopädienschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
12. der Banken und Sparkassen,
13. der Poststellen,
14. der Reinigungen,
15. der Waschsalons,

16. der Zeitungsverkaufsstellen,
17. des Buchhandels,
18. des Tierbedarfshandels,
19. des Futtermittelhandels,
20. der Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen, Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte,
21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
22. des Brief- und Versandhandels,
23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr.

³Satz 2 Halbsatz 2 gilt auch in Bezug auf Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 2 Halbsatz 2 Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 20 genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden. ⁴Für Verkaufsstellen des Einzelhandels mit nicht mehr als 200 Quadratmetern Verkaufsfläche, für deren Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher nicht bereits nach Satz 2 Halbsatz 2 die Pflicht zur Testung nach § 5 a nicht gilt, sind statt der Testung nach § 5 a die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässig, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf. ⁵In Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
 - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. ⁶Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 1 gilt Satz 5 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 5 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. ⁷Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²In den Verkaufsstellen des Einzelhandels für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
 - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. ³Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt Satz 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 2 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. ⁴Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen

Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 10, aber nicht mehr als 35 beträgt, sind für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.“

5. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Feststellungen der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen ab dem 22. Mai 2021 die nach § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 253), maßgebenden Zeitpunkte in Bezug auf § 9 a Abs. 2 und 3 gemäß Artikel 1 Nr. 4 fest.

Artikel 3

Aufhebung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 253), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 22. Mai 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 am 25. Mai 2021 in Kraft.

Hannover, den 21. Mai 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

Staatssekretär

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Die 7-Tages-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Einzelhandel nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind (veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf, Stand: 19.05.21).

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Regelungen nach § 1 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Hieraus ergibt sich, dass die jeweils geltenden Anforderungen an die Schutzmaßnahmen nach wie vor in Abhängigkeit zu den Schwellenwerten der 7-Tage-Inzidenz stehen.

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1):

Redaktionelle Folgeänderung zur Verlagerung des vormaligen § 10 Abs. 3 in den neuen § 9 a Abs. 1.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Redaktionelle Folgeänderungen zur Verlagerung des vormaligen § 10 Abs. 3 in den neuen § 9 a Abs. 1.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2):

§ 8 Abs. 2 wird gestrichen. Durch die Streichung wird der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2021 (13 MN 260/21) umgesetzt. Die Beschränkung der zulässigen Beherbergung - zu nicht notwendigen Zwecken - auf Personen, die in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, entfällt. Auch Personen ohne Wohnsitz in Niedersachsen dürfen Angebote der touristischen Beherbergung in Niedersachsen nutzen.

Zu Nummer 4 (§ 9 a):

Die den Einzelhandel betreffenden Regelungen werden in einem neu eingefügten § 9 a platziert. Er ersetzt die bisher geltenden Regelungen des § 10 Abs. 3.

Für den Einzelhandel soll kurzfristig eine Lockerung der Beschränkungen im Hinblick auf das sinkende Infektionsgeschehen in zahlreichen Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens geschaffen werden. Hierdurch soll den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen perspektivisch eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität ermöglichen werden.

Die Absätze 1 bis 3 von § 9 a setzen die im Stufenplan 2.0 vorgesehenen Szenarien für das jeweils in den Kommunen herrschende Infektionsgeschehen um.

Die Landesregierung ist jeweils an die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gebunden. Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Dies entspricht auch den im Stufenplan 2.0 vorgesehenen Lockerungsperspektiven. Demnach unterliegen die Inhaberinnen, Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz im Sinne von § 1 a mehr als 50 beträgt, weiterhin den ursprünglichen Regelungen des § 10 Abs. 3 Satz 1.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der ehemalige § 10 Abs. 3 Satz 1 erweitert und an die Anforderungen der Stufe 3 angepasst, die nach dem Stufenplan 2.0 für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 möglich sind.

Die Lockerungen können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugelassen werden. Insbesondere stellt das Testkonzept für den Einzelhandel, welcher nicht die Versorgung des täglichen Bedarfs sicherstellt, eine angemessene Maßnahme dar, um die Infektionsdynamik zu verlangsamen, und nur unter Einhaltung der strengen Regelungen kann eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erfolgen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die gebotenen Schutzmaßnahmen für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt. Weiterhin ist in diesem Szenario die Aufstellung eines Hygienekonzepts nach § 4 erforderlich. Es ist darüber hinaus die zuvor in § 10 Abs. 3 Satz 5 geregelte Begrenzung der Zahl der Kundinnen und Kunden zu beachten. Diese Begrenzung gilt bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 nicht mehr.

Im Vergleich zu den in Absatz 1 aufgestellten Voraussetzungen entfällt die in Absatz 1 vorgesehene Testpflicht für die Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen.

Wenn die Inzidenz zwischen 35 und 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt, sind zwar Einschränkungen geboten, um ein exponentielles Wachstum zu verhindern, bei Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen können aber bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens, so auch der Einzelhandel, offengehalten werden, ohne an eine etwaige Testpflicht der Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden geknüpft zu sein. Dies ist bei einem hohen Infektionsgeschehen entsprechend der Stufe 2 des Stufenplans 2.0 möglich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die gebotenen Schutzmaßnahmen für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz mehr als 10, aber nicht mehr als 35 beträgt. Die Inhaberinnen, Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber haben lediglich Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Die weiteren Einschränkungen des § 9 a sind nicht mehr vorgesehen. In den betroffenen Kommunen herrscht bei diesen Inzidenzwerten nur ein erhöhtes Infektionsgeschehen. Dies entspricht Stufe 1 des Stufenplans 2.0. Es kommen daher Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Diesem wird durch die Aufstellung eines Hygienekonzepts und der Einhaltung der gebotenen Abstände, sowie der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Rechnung getragen. Weitere Einschränkungen können wegfallen, so dass eine größere ökonomische und soziale Entfaltung sowie Normalisierung des öffentlichen Lebens möglich werden.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 3):

§ 10 Abs. 3 wird im Rahmen einer redaktionellen Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 9 a gestrichen.

Zu Artikel 2 (Feststellungen der Landkreise und kreisfreien Städte):

Die Vorschrift ermöglicht, dass Landkreise und kreisfreie Städte, deren 7-Tages-Inzidenz unter 50 (vgl. § 9 a Abs. 2) bzw. unter 35 (vgl. § 9 a Abs. 3) liegt, die gemäß § 1 a Abs. 3 der Corona-Verordnung erforderlichen Allgemeinverfügungen rechtzeitig treffen können. Diese Allgemeinverfügungen bewirken gemäß § 1 a Abs. 3, dass bisherige strengere Schutzmaßnahmen ab dem übernächsten Tag nicht mehr gelten. Damit können die Kommunen gewährleisten, dass die Neuregelungen in ihrem Gebiet rechtzeitig zum 25. Mai 2021 (vgl. Artikel 4) wirksam werden können.

Zu Artikel 3 (Aufhebung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung):

Die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung wird aufgehoben.

Durch Erlass der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-

Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 hat der Bund umfassend von seiner Regelungsbefugnis nach § 36 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht.

Die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes trifft einheitliche Regelungen zur Absonderungspflicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Der Bund hat mit der Coronavirus-Einreiseverordnung eine abschließende Regelung getroffen. Landesrechtliche Regelungen wie die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung treten gegenüber der abschließenden bundesrechtlichen Einreiseregulation zurück und werden verdrängt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten. Durch Satz 1 wird insbesondere die Regelung nach Artikel 2 so rechtzeitig in Kraft gesetzt, dass die Regelungen nach Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung) zum 25. Mai 2021 wirksam werden können.